

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Satzung der Stadt Wunsiedel über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für die Verbesserung und Erneuerung der Theresienstraße und der Burggraf-Friedrich-Straße

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	17.02.2005			
Nr.				
Datum der Ausfertigung				
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---			
vom	---			
Nr.	---			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	25.02.2005			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	25.02.2005			
Nr.	47			
Tag des Inkrafttretens	01.01.2002			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

**Satzung der Stadt Wunsiedel über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
für die Verbesserung und Erneuerung der Theresienstraße und der
Burggraf-Friedrich-Straße**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wunsiedel folgende Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Die Stadt Wunsiedel erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Theresienstraße und der Burggraf-Friedrich-Straße in ihrer jeweils öffentlich gewidmeten Lage und Ausdehnung.

(2) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für Baumaßnahmen, Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der in § 1 genannten öffentlichen Straßen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs). Im Falle der Kostenspaltung (§ 8) entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaß-

nahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) Wenn der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen,
2. die Freilegung der Flächen,
3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen, sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege,
4. die Parkstreifen,
5. die Randsteine,
6. die Beleuchtungseinrichtungen,
7. die Oberflächenentwässerungseinrichtung,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,

- 10. die selbständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
- 11. die selbständigen und unselbständigen Radwege und
- 12. die selbständigen und unselbständigen Gehwege.

(2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Wunsiedel aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6

Vorteilsregelung

(1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe des Abs. 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Stadt Wunsiedel.

(2) Die Höchstmaße für die abrechenbaren Breiten oder Flächen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Straßen	abrechenbare Höchstbreiten	Anteil der Bei- tragschuldner
<hr/>		
<u>1. Theresienstraße</u> (Haupterschließungsstraße)		
a) Fahrbahn einschließlich Rinne, soweit nicht Bestandteil Parkstreifen	6,0 m	25 %
b) Parkstreifen einschließlich Rinne, soweit nicht Bestandteil Fahrbahn	je 2,0 m	35 %
c) Gehwege einschließlich Bordsteine	je 2,0 m	35 %
d) Beleuchtung		35 %

- | | | | |
|----------------------------|--|--|------|
| e) Oberflächenentwässerung | | | 65 % |
| f) Straßenbegleitgrün | | | 35 % |

2. Burggraf-Friedrich-Straße (Haupterschließungsstraße)

- | | | | |
|--|----|-------|------|
| a) Fahrbahn einschließlich Rinne,
soweit nicht Bestandteil Parkstreifen | | 7,0 m | 25 % |
| b) Parkstreifen einschließlich Rinne,
soweit nicht Bestandteil Fahrbahn | je | 2,0 m | 35 % |
| c) Gehwege einschließlich
Bordsteine | je | 2,5 m | 35 % |
| d) Beleuchtung | | | 35 % |
| e) Oberflächenentwässerung | | | 65 % |
| f) Straßenbegleitgrün | | | 35 % |

(3) Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden. Mehrere Baumaßnahmen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.

§ 7

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage oder durch den selbstständig benutzbaren Abschnitt der Anlage oder durch die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Anlagen erschlossenen Grundstücke je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der zulässigen Geschossflächen umgelegt.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich nach dem durchschnittlichen Maß der baulichen Nutzung der von der abzurechnenden Einheit (Abs. 1) erschlossenen und bereits bebauten Grundstücke. Ist die Geschossfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude größer, ist sie als zulässige Geschossfläche anzusetzen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche die Hälfte der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten wird die zulässige Geschossfläche um ein Drittel erhöht in Ansatz gebracht. Das gilt auch, wenn sich eine vergleichbare zulässige Nutzung eines Gebietes aus den §§ 33 bis 35 BauGB ergibt oder ein Grundstück tatsächlich zu mehr als der Hälfte gewerblich oder industriell genutzt wird. Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als der Hälfte Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

(5) Grundstücke, die von mehr als einer öffentlichen Straße, die in der Baulast der Stadt Wunsiedel stehen, erschlossen werden, werden für jede Straße mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrages nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Berechnungsdaten jeweils um ein Drittel gekürzt zu Grunde gelegt werden.

(6) Als Grundstücksfläche gilt die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der abzurechnenden Straße zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(7) Abs. 5 gilt nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten. Er gilt auch nicht in Gebieten, in denen sich eine vergleichbare zulässige Nutzung aus den §§ 33 bis 35 BBauG ergibt und für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich, industriell oder ähnlich (im Sinne des Abs. 4 Satz 3) genutzt werden.

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Beleuchtungsanlagen und
10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Bau-
maßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen
ist.

§ 9

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 10

Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Wunsiedel alle zur Ermittlung der
Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und – auf Verlangen – geeig-
nete Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Zuwiderhandlungen

(1) Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, daß er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht (§ 392 Abs. 1 bis 4, §§ 393 und 394 AO), leichtfertig verkürzt (§ 404 AO) oder gefährdet (§§ 405 bis 407 AO), wird nach Art. 21 Absatz 1 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

(2) Wer einer in dieser Satzung festgelegten Melde-, Auskunfts-, Kennzeichnungs- oder Vorlagepflicht zuwiderhandelt, kann nach Art. 21 Abs. 2 KAG mit Geldbuße belegt werden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wunsiedel über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für die Verbesserung und Erneuerung von Straßen im Zuge der Sanierungsmaßnahme „Umfeld Gymnasium“ vom 08. Februar 2002 außer Kraft.